

Covid-19-Schutzkonzept für Musikschulen

1 Einleitung

¹ Das vorliegende Schutzkonzept beschreibt die Voraussetzungen, unter denen die Mitgliedsschulen des Verbands Zürcher Musikschulen VZM den Präsenzunterricht teilweise wieder aufnehmen können.

Zweck

² Die Wiederaufnahme des Präsenzunterrichts erfolgt aufgrund folgender Erlasse:

Rechtsgrundlagen

- Covid-19-Verordnung 2, Änderung vom 29. April 2020 (Bundesrat)
- Covid-19 Grundprinzipien zur Wiederaufnahme des Präsenzunterrichts an obligatorischen Schulen als Grundlage für die Ausarbeitung der Schutzkonzepte der Schulen unter Berücksichtigung der Betreuungseinrichtungen und Musikschulen (Bundesamt für Gesundheit BAG)
- Wiederaufnahme Präsenzunterricht, Personalrechtliche Themen, Weisung (Volksschulamt Kanton Zürich)

³ Das Schutzkonzept beschränkt sich auf den Einzelunterricht und den Unterricht in Kleingruppen bzw. die gleichzeitige Anwesenheit von maximal fünf Personen (z.B. eine Lehrperson und vier Lernende). Unterrichts- und Übungsanlässe in grösseren Formationen fallen weiterhin unter das Versammlungsverbot und sind deshalb nicht Gegenstand des Schutzkonzepts. Für die Musikalische Grundausbildung, das Klassenmusizieren und andere Unterrichtsveranstaltungen in Klassenverbänden der obligatorischen Schule ist das Schutzkonzept der Volksschule massgebend.

Geltungsbereich

⁴ Um den Präsenzunterricht wieder aufnehmen zu können, müssen sämtliche der nachstehenden Massnahmen vollzogen werden. Nur so lässt sich ein ausreichender Schutz vor Ansteckung sowohl der Lehrpersonen als auch der Lernenden gewährleisten.

Vollständigkeitsgebot

⁵ Für den Vollzug der Massnahmen ist der Schutzbeauftragte der Musikschule verantwortlich. Verfügt die Musikschule über keinen Schutzbeauftragten, übernimmt die Schulleitung diese Aufgabe. Während des Unterrichts sorgt die Lehrperson für die Einhaltung der Massnahmen. Besteht in Bezug auf eine bestimmte Massnahme nach Auffassung der Lehrperson ein Ermessensspielraum, wendet sie sich an den Schutzbeauftragten. Dieser entscheidet verantwortlich über das weitere Vorgehen.

Verantwortung

2 Personen

⁶ Die Schulleitung informiert alle Lehrpersonen schriftlich darüber, dass sie grundsätzlich das Recht haben, vom Präsenzunterricht befreit zu werden, sofern sie zu den besonders gefährdeten Personen zählen. Als besonders gefährdet gelten Personen ab 65 Jahren und solche, die unter folgenden Vorerkrankungen leiden: Bluthochdruck, Herz-Kreislauf-Erkrankungen, chronische Atemwegserkrankungen, Diabetes, Krebs sowie Erkrankungen und

Freistellung von
Lehrpersonen

Therapien, die das Immunsystem schwächen. Die Lehrperson hat die besondere Gefährdung der Schulleitung zu melden und erteilt daraufhin weiterhin Fernunterricht. Über Freistellungen aus anderen Gründen entscheidet die Schulleitung unter Berücksichtigung des geltenden Personalreglements. Überdies spricht die Schulleitung jene Lehrpersonen persönlich an, die wahrscheinlich zu den besonders gefährdeten Personen zählen, das aber nicht gemeldet haben, und weist sie auf die Risiken hin. Möchte die Lehrperson den Präsenzunterricht dennoch wieder aufnehmen, bestätigt sie in einer schriftlichen Erklärung, dass sie dies in Kenntnis der Risiken tut.

⁷ Eine Lehrperson mit Krankheitssymptomen (Husten, Halsschmerzen, Kurzatmigkeit, Fieber, Muskelschmerzen, Verlust des Geruchs- oder Geschmackssinns) begibt sich umgehend in Selbstisolation und nimmt zur Klärung des weiteren Vorgehens mit ihrer Ärztin oder ihrem Arzt telefonisch Kontakt auf.

Auftreten von
Krankheits-
symptomen

⁸ Lernende, die krank sind oder mit einer an Covid-19 erkrankten Person im gleichen Haushalt leben, und solche, die bis auf Weiteres keinen Präsenzunterricht in Anspruch nehmen wollen (z.B. aufgrund einer Risikoabwägung der Eltern), erhalten weiterhin Fernunterricht.

Freistellung von
Lernenden

⁹ Die vom Bundesamt für Gesundheit BAG erlassenen Verhaltens- und Hygieneregeln (Abstand halten, kein Händeschütteln, häufiges und gründliches Händewaschen, in Taschentuch oder Armbeuge husten und niesen) gelten für alle. Lernende, die sich nicht an die Regeln halten, werden ermahnt.

Einhaltung von
Verhaltens- und
Hygieneregeln

3 Gebäude

¹⁰ Findet der Präsenzunterricht in Schulhäusern statt, ist die Volksschule für gebäudebezogene Vorkehrungen zuständig. Für alle anderen Unterrichtsorte gelten die nachstehenden Massnahmen.

Zuständigkeit

¹¹ An gut einsehbaren Orten sind die vom Bundesamt für Gesundheit BAG erlassenen Verhaltens- und Hygieneregeln anzuschlagen (<https://bag-coronavirus.ch/downloads/>). Ferner sind die Lernenden per Anschlag darauf hinzuweisen, dass sie sich nur für die Dauer des Unterrichts im Gebäude aufhalten dürfen.

Bekanntmachungen

¹² In Toilettenanlagen, die von Erwachsenen (mit-)benutzt werden, an anderen Orten, die häufig von Erwachsenen aufgesucht werden, und bei frei zugänglichen Gerätschaften (Kopiergeräten u.a.) muss Desinfektionsmittel bereitstehen (Kinder sollen nur in Ausnahmefällen Desinfektionsmittel benutzen). Waschbecken sind mit Flüssigseifenspendern und Einmalhandtüchern auszustatten.

Händereinigungs- und
Desinfektionsmittel

¹³ Sämtliche Erschliessungsflächen (Korridore, Treppenhäuser, Lifte), die nicht zu Unterrichtsräumen oder Toilettenanlagen führen und nicht als Flucht- oder Rettungsweg gekennzeichnet sind, müssen abgeschlossen oder mit Bändern abgesperrt werden. Ferner sind alle Räume abzuschliessen, die nicht genutzt werden.

Absperrungen

¹⁴ Toilettenanlagen, Waschbecken, Tür- und Fenstergriffe, Handläufe und die Bedienflächen von frei zugänglichen Gerätschaften (Kopiergeräten u.a.) müssen wenn möglich mehrmals, mindestens jedoch einmal täglich gereinigt werden.

Reinigung

4 Räume

¹⁵ Unter Berücksichtigung eines Sicherheitsabstands von mindestens zwei Metern gegenüber jeder anwesenden Person darf die im Unterrichtsraum verfügbare unmöblierte Fläche nicht kleiner sein als in der nachstehenden Tabelle aufgeführt.

minimale
Raumgrößen

maximale Anzahl anwesender Personen	minimal verfügbare unmöblierte Fläche
2	8 m ² (ca. 2.3 x 3.5 m)
3	12 m ² (ca. 3.5 x 3.5 m)
4	16 m ² (ca. 4.0 x 4.0 m)
5	20 m ² (ca. 3.8 x 5.3 m)

¹⁶ Die Unterrichtsräume dürfen nicht aktiv belüftet sein, sondern müssen durch Öffnen der Fenster gelüftet werden können. In ungelüfteten Räumen darf kein Musikunterricht stattfinden.

Lüftung

¹⁷ Arbeitsflächen, Tür- und Fenstergriffe müssen wenn möglich mehrmals, mindestens jedoch einmal täglich gereinigt werden. In Räumen, in denen Blasinstrumente unterrichtet werden oder Gesangsunterricht stattfindet, auch der Boden.

Reinigung

5 Unterricht

¹⁸ Lehrperson und Lernende waschen sich vor und nach dem Unterricht gründlich die Hände. Der Sicherheitsabstand von mindestens zwei Metern gegenüber jeder anwesenden Person ist grundsätzlich während des gesamten Unterrichts einzuhalten. Besonders Bläserinnen und Bläser sowie Sängerinnen und Sänger achten darauf, nur ihre persönlichen Gegenstände zu berühren und die Hände nicht an Mund und Nase zu führen. Blechbläserinnen und Bläser müssen ihre Instrumente zudem in einen eigens dafür vorgesehenen Eimer entleeren. Lehrpersonen, die Blasinstrumente oder Gesang unterrichten, spielen oder singen selbst nur dann, wenn es notwendig ist.

Hygieneverhalten

¹⁹ Lehrperson und Lernende müssen während des Unterrichts auf ihren persönlichen Instrumenten spielen. Ausgenommen sind folgende Instrumente: Klavier, Orgel, Keyboard, Hackbrett, Mallet, Drumset, Harfe, Kontrabass, Verstärker und Boxen für E-Instrumente.

nicht persönliche
Instrumente

²⁰ Steht von den nicht persönlichen Instrumenten im Unterrichtsraum nur eines zur Verfügung, das von der Lehrperson und den Lernenden gemeinsam genutzt wird, und kann der Sicherheitsabstand aus diesem oder einem

Unterschreitung des
Sicherheitsabstands

anderen Grund nicht eingehalten werden, haben Lehrperson und Lernende Schutzmasken zu tragen.

²¹ Nicht persönliche und gemeinsam genutzte Instrumente müssen vor jeder Unterrichtssequenz gereinigt werden (Vorsicht mit Desinfektionsmitteln. Diese können bei häufigem Gebrauch das Instrument beschädigen).

Reinigung der
Instrumente

²² Sind gelegentliche Berührungen zwischen der Lehrperson und den Lernenden unumgänglich (z.B. bei der Korrektur von Fingerstellungen) oder nimmt die Lehrperson Instrumente von Lernenden in die Hand (z.B. um diese zu stimmen) hat die Lehrperson vorher und nachher die Hände zu waschen oder zu desinfizieren.

gelegentliche
unvermeidbare
Berührungen

²³ Der Unterrichtsraum muss nach jeder Unterrichtssequenz durchgelüftet werden. Bleiben die Fenster während des Unterrichts geöffnet, ist darauf zu achten, dass keine Zugluft entsteht.

Lüftung

6 Beratung

²⁴ Die Geschäftsstelle des Verbands Zürcher Musikschulen (VZM) berät die Mitgliedsschulen bei der Umsetzung des vorliegenden Schutzkonzepts.

Beratung

7 Inkraftsetzung und Verbindlichkeit

²⁵ Das vorliegende Schutzkonzept tritt auf den 11. Mai 2020 in Kraft.

Inkraftsetzung

²⁶ Im Sinne der Covid-19-Verordnung erwächst dem Schutzkonzept Verbindlichkeit. Die Einhaltung der darin beschriebenen Massnahmen kann von den zuständigen Amtsstellen mittels Stichproben überprüft werden. Bei Zuwiderhandlung ist mit Bussen zu rechnen.

Verbindlichkeit